ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1980

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/560/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (3), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 4. und 17. März 1980 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG :

— die Verordnung 1979 Nr. 1559 : Regelung (Änderung) zur Entwicklung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe 1979 ;
— die Verordnung 1980 Nr. 97 : Regelung (Änderung) zur Entwicklung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe 1980 ;
— die Verordnung 1980 Nr. 103 : Regelung (Änderung) über Kapitalbeihilfen für die Landwirtschaft 1980 ;
— die Verordnung 1980 Nr. 104 : Regelung (Änderung) über Kapitalbeihilfen für den Gartenbau 1980 ;
— die Verordnung 1979 Nr. 1748 über die Viehaltung in Berggebieten (Ausgleichszulagen) 1979 ;

mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der vorerwähnten Mitteilungen die im Vereinigten Königreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen erfüllen.

Die genannten Bestimmungen entsprechen den Bedingungen und der Zielsetzung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die mit dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Vereinigten Königreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 4. und 17. März 1980 mitgeteilten Bestimmungen weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.